

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 93.

Mittwoch, den 23. November.

1910.

Der Regierungspräsident.

Nr. 956 I. V. S.

Minden, den 16. November 1910.

Bekanntmachung.

Das auf Grund des § 5 der Landespolizeilichen Anordnung vom 3. d. M. und der Bekanntmachung vom 14. d. M. in Bezug auf das Fürstentum Lippe erlassene landespolizeiliche Verbot der Einfuhr roher Milch in den Regierungsbezirk Minden wird dahin geändert, daß aus den lippischen Verwaltungsämtern, in denen ein Seuchenfall nicht festgestellt worden ist, (zurzeit den Ämtern Schötmar, Brake, Blomberg, Lipperode) rohe Milch im Regierungsbezirk Minden an die Konsumenten nur abgegeben werden darf, nachdem dieselbe $\frac{1}{4}$ Stunde lang auf 90° C erhitzt worden ist, und unter der Bedingung, daß die zur Einführung dieser Milch benutzten Milchkannen vor dem Rücktransport desinfiziert werden. Auch wird gemäß § 4 der landespolizeilichen Verordnung vom 3. d. M. der Austrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in den Kreisen Herford, Bielefeld (Stadt und Land) und Paderborn verboten.

gez. Name.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Minden wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß unter „Ämtern“ offenbar die Bezirke der „Verwaltungsämter“ einschließlich der wirtschaftlich zu diesen gehörigen Städte zu verstehen sind.

Detmold, den 19. November 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Bevefot.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 und des § 2 Abs. 2 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 31. August 1910 setzen wir die Gebühren der Stellenvermittler für das Zieglergewerbe in folgender Weise fest:

1. Für die Vermittlung einer Ziegelmeister- oder Ofenmeisterstelle mit
 - a. 1—10 Mann (einschl. Meister) 10 M.
 - b. 11—20 " " " 20 "
 - c. 21—30 " " " 35 "
 - d. 31—40 " " " 50 "
 - e. 41—50 " " " 65 "
 - f. 51—60 " " " 85 "
 - g. 61 u. mehr " " " 120 "
2. Für die Vermittlung einer Stelle als Brenner, Heizer, Ofensetzer und Dachpfannenstreicher 4 M.
3. Für die Vermittlung einer Stelle als gewöhnlicher Ziegelarbeiter 2 M.

Detmold, den 17. November 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Bevefot.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrstelle in Lüdenhausen dem Pastor Ruperti in Wöbbel zu übertragen.

Detmold, den 21. November 1910.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die demnächst zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Wöbbel sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 21. November 1910.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Friedrich Dröge Nr. 108 und der Ziegler August Kuhfuß Nr. 101 in Börsingfeld beabsichtigen, die an den Bürger Bote Nr. 42 daselbst jährlich zu leistenden je 4 Mezen Zinshafer mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von je 36,50 *M* freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

7. Februar 1911, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 7. November 1910.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Ludwig Borchert Nr. 24 in Humfeld beabsichtigt, die an den Landwirt August Döldissen Nr. 1 in Sommerfell jährlich zu leistende Rente von 14,49 *M* mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 362,25 *M* freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

7. Februar l. J., mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 7. November 1910.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des landwirtschaftlichen Arbeiters Gerd Georg Münster, zuletzt in Sommerfell bei Vega, und um Nachricht hierher zu J. 863/10 ersucht. Münster ist am 14. Februar 1888 in Grabstedenfeld, Amt Barel, Großherzogtum Oldenburg, geboren und wird wegen Betrugs gesucht.

Detmold, den 14. November 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Gustav Sommer aus Leipzig, geboren am 27. Dezember 1888 da-

selbst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls i. R., Betrugs und Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L. 34/10 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. November 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen die in der Bekanntmachung vom 17. d. M., Diebstahl von Herrenuhrketten in einem Juwelierladen in Lemgo betreffend, näher beschriebenen Personen, — Ehefrau des Künstlers oder Händlers Freiwald und Tochter eines Händlers oder Künstlers Fischer — die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 869/10 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. November 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Gastwirt Schierenberg in Beldrom hat das Amt eines Trichinenschauers niedergelegt.

Detmold, den 15. November 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Schierholz.

Stadtverordneten - Wahlen.

Die diesjährigen Stadtverordneten - Wahlen finden statt:

für die III. Abteilung, Quartier A und D am Montag, den 5. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr in der städtischen Gewerbeschule an der Woldemarstraße, Zimmer Nr. 7,

für die III. Abteilung, Quartier B und C am Montag, den 5. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhauseaale;

für die II. Abteilung
am Dienstag, den 6. Dezember d. J.,
vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr
auf dem Rathhause;

für die I. Abteilung
am Mittwoch, den 7. Dezember d. J.,
vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr
auf dem Rathhause.

Von den zeitigen Mitgliedern der Stadt-
verordneten-Versammlung scheiden aus:

in der III. Abteilung: die Herren Hofflempner-
meister Köller, Hofbildhauer Meier, General-
agent Bock und Inspektor Vogt;

in der II. Abteilung: die Herren Brauerei-
besitzer Dütemeyer, Holzhändler Urbahn,
Versicherungsinspektor Reigel und Kaufmann
Fr. Priester;

in der I. Abteilung: die Herren Rechtsanwalt
Dr. Müller, Oekonomierat Theopold, Sanitäts-
rat Dr. Schemmel und Rentner Walter
Tenge.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wähl-
bar, können jedoch die Wiederwahl für die
nächsten 3 Jahre ablehnen.

Es bleiben im Amte die Herren Professor
Winkelfesser, Fabrikant H. Pecher, Landgerichts-
rat Theopold, Rechtsanwalt Dr. Klasing, Kauf-
mann Bos, Bankvorstand Froelich, Zimmermeister
Schmidt, Brandlassen-Inspektor Sieg, Zimmer-
meister W. Korf, Agent Rettmann, Druckerei-
besitzer Kühne und Druckereibesitzer Kanne.

Die wahlberechtigten Bürger werden zur
Teilnahme an der Wahl mit dem Bemerkten ge-
laden, daß die Stimmzettel nicht mit Namens-
unterschrift versehen sein dürfen. Stimmzettel,
die nicht von weißem Papier oder mit äußeren
Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Die Wahlzeit der neu zu wählenden Stadt-
verordneten beginnt mit dem 1. Januar 1911
und dauert 6 Jahre.

Detmold, den 9. November 1910.

Der Magistrat.
Wittje.

Zur Neuwahl von je 7 Abgeordneten und
je 7 Stellvertretern für die Verteilung der Ge-
werbesteuer in den Steuergesellschaften der Klassen
A II, B I, C und D des Veranlagungsbezirks

der Stadt Detmold für die Jahre 1911, 1912
und 1913 ist Termin auf

Montag, den 28. November d. Js.

angesezt und zwar

für die Klasse A II, vormittags von 10—11 Uhr,

" " " B I, " von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

" " " C, nachmittags " 3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr,

" " " D, " 5—6 Uhr.

Die Wahlen finden im Kommissionszimmer
hinter dem Rathhause statt.

Die betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen
werden zu diesem Wahltermine unter der Ver-
warnung hierdurch eingeladen, daß die Wahl
ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen
bezw. ihre Stimmen Abgebenden gültig vorge-
nommen und daß, falls die Wahl der Abgeordneten
überhaupt nicht, oder nicht in vorgeschriebener
Weise zustande kommt, die Steuerverteilung durch
uns bewirkt werden wird.

Detmold, den 15. November 1910.

Der Magistrat.
Wittje.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
in der Gemeinde Pivitsheide B. L. belegene,
im Grundbuche von Pivitsheide B. L. Band
III Blatt 27 zur Zeit der Eintragung des
Versteigerungsvermerkes auf den Namen des
Landwirts Heinrich Möller Nr. 68 zu
Pivitsheide B. L. eingetragene Grundbesitz,
bestehend aus den unter Artikel Nr. 90 der
Grundsteuer-Mutterrolle von Pivitsheide B. L.
verzeichneten Grundstücken zu 93,53 a mit 9,85 M
Reinertrag und den unter Nr. 68 der Gebäude-
steuer-Rolle von Pivitsheide B. L. verzeichneten
Gebäuden mit 90,00 M Mietwert, am

13. Januar 1911, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-
stelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. No-
vember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit
sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-
vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich
waren, spätestens im Versteigerungstermine vor
der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 14. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in der Gemeinde Heidenoldendorf belegene, im Grundbuche von Heidenoldendorf Band V Blatt 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters Heinrich Stummeier Nr. 132 zu Heidenoldendorf eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den unter Artikel Nr. 168 der Grundsteuermutterrolle von Heidenoldendorf verzeichneten Grundstücken zu 6 ha 01 a 91 qm mit 19,86 M Reinertrag und den unter Nr. 135 der Gebäudesteuerrolle von Heidenoldendorf verzeichneten Gebäuden mit 90 M Mietwert, am

13. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung

entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 14. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die nachstehenden, im Handels-Register Abt. A eingetragenen Firmen:

Nr. 1 Albert Küster & Co.,

Nr. 42 Emil Mehring,

Nr. 60 L. Hoffmann,

Nr. 89 Louis Lenz,

Nr. 197 Wilhelm Reesing,

sollen von Amtswegen gelöscht werden. Die Inhaber dieser Firmen bzw. deren Rechtsnachfolger, deren Aufenthalt hier nicht bekannt ist, werden hierdurch benachrichtigt und ihnen zur Geltendmachung etwaigen Widerspruchs eine Frist bis zum 1. März 1911 bestimmt.

Detmold, den 11. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Ziegeleibesitzers F. Rehme sollen die im Grundbuche von Lemgo Band 20 Blatt 640, Band 25 Blatt 856 und Band 50 Blatt 1861 eingetragenen Grundstücke — Ziegelei —

1. Am Steinstoß, Hofraum, Gärten, Acker und Soland Kartenblatt 27 Parzelle 218/15, 219/118, 242/119, Kartenblatt 26 Parzelle 276/71, 277/71, 278/71, 279/77, 280/77, 281/77, 282/79 und 283/79 zu zusammen 3 ha 70 a 13 qm mit 39,79 M Reinertrag mit den Gebäuden: Wohnhaus H.-B. 112, Ziegelerwohnung, Stallung, 2 Flammöfen, 2 Scheunen, 6 Trockenschuppen, Ringofen, Maschinenhaus, — Mietwert 850 M mit dem sämtlichen Ziegelei-Inventar.

2. Auf dem Krügerkamp, Acker, Kartenblatt 27 Parzelle 99 und 100 zu zusammen 4 ha 5 a 61 qm mit 208,43 M Reinertrag.

3. Auf der Tonkuhle, Acker, Kartenblatt 26 Parzelle 139/64 zu 73 a 71 qm mit 34,92 M Reinertrag.

4. Auf dem Krügerlampe Weide und Acker, Kartenblatt 27 Parzelle 101, 105 und 106 zu zusammen 2 ha, 56 a 77 qm mit 196,46 *M* Reinertrag.

5. Am Horn'schen Wege, Acker, Kartenblatt 17 Parzelle 104 zu 47 a 98 qm mit 20,30 *M* Reinertrag, freiwillig, öffentlich meistbietend versteigert werden und ist Termin hierzu bestimmt auf

Mittwoch, den 21. Dezember 1910,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 7, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts aus, werden auch im Termine bekannt gemacht.

Le m g o, den 9. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Elbringen belegene, im Grundbuche von Elbringen Band VIII Blatt 180 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Louis Kater in Elbringen eingetragene Grundstück Parzelle 799/289 Kartenblatt 4 zu 2 ar 45 qm nebst dem Wohnhause Nr. 151, am

Mittwoch, den 11. Januar 1911,
vormittags 10¹/₂ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

In dem Wohnhause ist bisher Bäckerei und Kleinhandel mit Kolonialwaren betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 12. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Heinrich Lange Nr. 35 in Billerbeck wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Blomberg, den 15. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Die hiesigen Ersuchen um Ermittlung des Aufenthaltsortes des Arbeiters Heinrich Fischer aus Herford vom 3. Dezember 1909, 28. Februar und 28. Mai 1910 sind erledigt.

Lage, den 19. November 1910.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Drlinghausen belegene, im Grundbuche von Drlinghausen Band VIII Blatt 226 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe des Gastwirts Heinrich Kisse, Berta, geb. Kochsief in Drlinghausen eingetragene Kolonat Nr. 203 in Drlinghausen, „Pensionshaus zum Hotel Stadt Bremen“, am

Montag, den 23. Januar 1911,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtig-

sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Orlinghausen, den 15. November 1910
Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Orlinghausen belegene, im Grundbuche von Orlinghausen Band II Blatt 53 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe des Gastwirts Heinrich Kisse, Berta, geb. Kochsief eingetragene Hotel „Stadt Bremen“ mit allem Zubehör, insbesondere mit dem gesamten Hotel- und Wirtschaftsinventar, am

Montag, den 23. Januar 1911,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Orlinghausen, den 15. November 1910.
Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkästen, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketadressen nicht verwendet werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketadresse muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk durch Eilboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach gro-

ßen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 18. November 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Robelt.

Mancher, der heutzutage eine Rechnung mit beiliegender blauer Zahlkarte zugesandt erhält, weiß leider mit der Zahlkarte noch nichts anzufangen. Er legt sie einfach bei Seite und greift schließlich nach alter Gewohnheit zur Postanweisung, um die Rechnung zu bezahlen. Und doch gibt es, seitdem die Deutsche Post den Postscheck- und Überweisungsverkehr eingeführt hat, nichts billigeres als solch eine Zahlkarte. Denn wer sich ihrer bedient, braucht für die Übermittlung des Geldes der Post keinerlei Gebühr zu entrichten; er spart also jedesmal das Postanweisungs-Franko; das sind, da eine Zahlkarte auf Beträge bis 10 000 M lauten darf, bis zu 90 Pf. Allerdings ist zu beachten, daß man Geld mittels Zahlkarte immer nur an solche Personen einzahlen kann, die bei der Deutschen Post ein Postscheck-

konto besitzen. Wer zu diesen Kontoinhabern zählt, welche Post-Kontonummer sie haben und zu welchem Postscheckamt sie gehören, ist ohne weiteres aus der übersandten Rechnung zu ersehen, sodaß sich danach die Zahlkarte dann ausfüllen läßt. Vielfach sind diese Angaben auch, wenn der Rechnung eine Zahlkarte beiliegt, auf der Zahlkarte auf Veranlassung des Kontoinhabers bereits mit vorgedruckt. Da die Post an allen Orten dem Publikum am Schalter einzelne Formulare zu Zahlkarten unentgeltlich verabfolgt, kann man Geld mittels Zahlkarte auch dann gebührenfrei einzahlen, wenn der Empfänger zwar ein Postscheckkonto hat, dem Schuldner aber eine Zahlkarte für die Begleichung nicht zugestellt hat. Dieser Fall kommt z. B. gegenüber den ein Postscheckkonto besitzenden Steuerzahlstellen in Betracht. Hier läßt sich aus dem Steuerzettel das entnehmen, was man zur Ausfüllung der Zahlkarte braucht. Nur darf man dabei die im Steuerzettel handschriftlich angegebene Kontonummer, unter der der Steuerzahler selbst bei der Steuerzahlstelle gebucht ist, nicht mit der vorgedruckten Postkontonummer der Steuerzahlstelle verwechseln.

Noch bei weitem größer gestalten sich die Annehmlichkeiten für den Einzelnen bei der Begleichung seiner Zahlungsverbindlichkeiten, wenn er selber sich bei der Post ein Postscheckkonto einrichten läßt. Dies kann namentlich den mittleren Geschäftsleuten, Handwerfern und Landwirten nicht warm genug angeraten werden. Denn von demselben Tage ab, wo sie Postkontoinhaber geworden sind, nimmt ihnen ihr Postscheckamt die Sorge für die Aufbewahrung und Verwaltung ihrer größeren Barbestände ab und sie brauchen sich fortan nur noch die für den Kleinverkehr täglich nötige Münze zu Hause zu halten. Der Kontoinhaber ist dergestalt keiner der Gefahren mehr ausgesetzt, die mit der Aufbewahrung von Geldsummen und ihrer Übergabe an Dritte (Angebotene usw.) verknüpft sind.

